

Ausnahmeregelung zur Verordnung bezugnehmend auf § 36 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. Festlegung der lehrveranstaltungsfreien Zeiten für die Studienjahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24

gem. Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern MB16/2020, MB18/2020 und MB20/2020

Folgende Lehrveranstaltungsformate können nach Rücksprache mit der zuständigen Institutsleitung auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit (LV-freie Zeit vor Weihnachten, im Februar, LV-freie Zeit nach Ostern, 1. Juli bis Ende der 1. Schulferienwoche OÖ, Beginn der letzten Schulferienwoche OÖ bis Ende September) abgehalten werden:

- 1) Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Elementarpädagogik: bezugnehmend auf HG § 9 (9): "Die Pädagogische Hochschule hat die Situation berufstätiger Studierender bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen."
 - 2) spezielle geblockte Lehrveranstaltungsformate, die im Curriculum angeführt sind, wie beispielsweise Schikurse, Sommersportwochen oder Studienreisen, auch wenn diese aus organisatorischen Gründen Sonn- und Feiertage inkludieren

Ansuchen auf Abhaltung anderer Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen weiterhin über die zuständige Institutsleitung beim Hochschulkollegium eingereicht werden.

Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium am 14. März 2022